

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
- Landesverband Baden-Württemberg –
zum
§ 76 LHG (neu) des Hochschulrechtsänderungsgesetz (3. HRÄG)
Stand vom 23. Januar 2014**

Da die Weiterentwicklungsklausel des § 76 LHG (neu) erst am 23. Januar 2014 öffentlich bekannt geworden ist, und nachträglich – ohne Anhörung - in den Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 15. Oktober 2013 Eingang gefunden hat, nimmt der Deutsche Hochschulverband (DHV) heute hierzu gesondert Stellung.

Diese Weiterentwicklungsklausel in § 76 Absatz 2 LHG (neu) mit der befristeten und thematisch begrenzten Möglichkeit, einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWen) das Promotionsrecht zu verleihen, ist eine übereilte Reaktion, ein falsches Signal und eine nicht notwendige Regelung, die keineswegs – so das Ziel der Neuregelung - die Qualität der Promotionen sichert, sondern die bestehende hohe Qualität der Promotionen in Baden-Württemberg in Zukunft ohne Grund verwässert.

Bestehende Durchlässigkeit – bestehendes kooperatives Promotionsverfahren

Der DHV spricht sich ausdrücklich aus Qualitätssicherungsgründen dafür aus, es bei den bestehenden Regelungen für die Zugangsmöglichkeiten zur Promotion von Fachhochschulabsolventen zu belassen.

Bereits heute sieht § 38 Absatz 4 LHG das kooperative Promotionsverfahren vor. Damit ist die gewünschte Möglichkeit der Durchlässigkeit gegeben, so dass besonders befähigte Fachhochschulabsolventen promovieren können.

Eine Notwendigkeit, HAWen ein Promotionsrecht zu verleihen, besteht nicht. Die Zahl der Fachhochschulabsolventen, die promoviert werden wollen, ist zwar in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, liegt aber nach wie vor im Promillebereich.

Das bestehende kooperative Promotionsverfahren genügt den Anforderungen in der Praxis und ist ein gelungener Weg, in dem ein Fachhochschulprofessor als Betreuer und Prüfer in Zusammenarbeit mit der Universität am Promotionsverfahren mitwirkt.

Sicherung der Qualität der Promotionen

Aus Sicht des DHV muss es das Ziel des Landes sein, die Qualität von Promotionen zu sichern. Dies ist nur mit einer intensiven Betreuung durch den universitären Doktorvater/Doktormutter möglich.

Mit dem in der Regel doppelt so hohen Lehrdeputat von 18 Semesterwochenstunden der Fachhochschulprofessoren zu dem der Universitätsprofessoren fehlt den Fachhochschulprofessoren damit Zeit zur Forschung. Auch bei der Einwerbung der Drittmittel, die ein Zeichen für Forschungsstärke sind, weisen Fachhochschulprofessoren im Mittel weniger als zehn Prozent des durchschnittlichen Drittmittelaufkommens eines Universitätsprofessors auf. Die Fachhochschulen/HAWen verfügen weder über die personelle noch sachliche oder infrastrukturelle Ausstattung, um Forschungsthemen entsprechend betreiben zu können. Um die Qualität bei Promotionen zu sichern, muss die Forschungstiefe und das Umfeld, in dem sich Forschung und Lehre durchdringen – wie es in den Universitäten besteht - vorhanden sein.

Neben der intensiven Betreuung durch den universitären Doktorvater/Doktormutter ist für den Doktoranden die Integration in bestehende Forschungsteams, die es in den Fachhochschulen/HAWen in dieser Form häufig nicht gibt, der Schlüssel zum Erfolg. Daher ist der Verbund mit Universitäten – also die Kooperation - notwendig.

Die bewährte Qualität der heutigen Doktorgrade muss als „Markenzeichen“ erhalten bleiben und nicht – ohne Not – geopfert werden. Die in § 78 (E) enthaltene Formulierung „die Verleihung müsse an Qualitätskriterien gebunden sein“ ist nicht weiter erläutert; hierzu sollen erst noch Modelle und Kriterien entwickelt werden und die Erfahrungen der Universitäten berücksichtigt werden. Diese Aussage beweist eindeutig, dass hier – aufgrund politischen Drucks - versucht werden soll, den HAWen ein Promotionsrecht zuzusprechen, ohne aber dafür Sorge getragen zu haben, Qualitätskriterien und Qualitätskontrolle zu gewährleisten.

Außerdem enthält das Gesetz keinen Hinweis zu der Frage, wie die zukünftigen Promotionen sich von den bisherigen universitären Promotionen unterscheiden sollen, da sie wohl kaum ohne Unterscheidungsmerkmale (Dr. HAW) vergeben werden können.

Auch wenn § 76 Absatz 2 LHG (neu) kein grundsätzliches Promotionsrecht für Fachhochschulen vorsieht, sondern nur das Recht den HAWen zuspricht, einem Zusammenschluss von HAWen das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt zu verleihen, birgt auch eine solche Experimentierklausel die Gefahr, dass sie zu einem Verlust der Qualitätsstandards bei Promotionen in Baden-Württemberg führt.

Der DHV empfiehlt dem Land Baden-Württemberg daher, die Experimentierklausel zu streichen und statt dessen die vorhandenen Möglichkeiten kooperativer Promotionen ausdrücklich zu betonen und vor allem besser finanziell auszustatten, um so eine gewünschte stärkere Durchlässigkeit für Fachhochschulabsolventen zu erreichen.

Selbstverwaltungsrecht der Hochschule

Art. 71 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg gibt den Hochschulen – als Körperschaften des öffentlichen Rechts – das Recht der Selbstverwaltung. Dabei kann das Wissenschaftsministerium nach § 38 LHG durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen Prüfungsverfahren regeln. Insofern kann auch bei einer entsprechenden Experimentierklausel wie der des § 76 Absatz 2 LHG (neu) das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung Näheres regeln. Allerdings ist es gesetzlich nicht vorgesehen, dass es des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtages bedarf: ein solches Einvernehmen bzw. Vetorecht des Wissenschaftsausschusses ist als Verstoß gegen das

Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen abzulehnen. Akademische Selbstverwaltung bedarf des Schutzes vor staatlichem Einfluss, um die Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten.

Zu betonen ist auch, dass das Promotionsrecht zum geschützten Kern der Selbstverwaltung der Universitäten gehört, die in Baden-Württemberg landesverfassungsrechtlich explizit garantiert ist. Es muss weiterhin das Recht der Universitäten sein und bleiben, auf der Grundlage seiner Promotionsordnungen, die vom Senat zu beschließen sind und der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Stellung der Prüfer/Betreuer, die auch Fachhochschullehrer sein können, eigenständig zu bestimmen. An diesem Recht der Universität, das in § 38 Absatz 4 LHG ausreichend geregelt ist, muss festgehalten werden und darf nicht durch Erweiterungen des Kooptationsrechts – wie aus der Presse zu erfahren ist - eingegriffen werden.

Es muss Aufgabe der Universität bleiben, im Rahmen ihrer Autonomie über die Ausgestaltung der Promotion zu befinden. Flächendeckende gesetzliche Reglementierungen der Promotionsphase sind daher abzulehnen.

Keine Schwächung der forschungsstarken Universitäten

Baden-Württemberg tut gut daran, die forschungsstarken Universitäten nicht zu schwächen, denn nur forschungsstarke Universitäten sind auch wettbewerbsfähig in Deutschland und gegenüber dem Ausland.

Profilschärfung durch das Promotionsrecht

Das Promotionsrecht ist ein wesentliches Mittel zur Profilbildung und -schärfung der Universitäten. Die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören zum Kernbereich der Universität und das Promotionsrecht ist dabei ein konstitutives Element. Es prägt die Identität der Universität. Insofern muss das ius promovendi ein Qualitätsmerkmal der Universität bleiben, wie es auch in § 38 Absatz 1 Satz 1 LHG enthalten ist.

Es besteht in der Hochschulpolitik Konsens darüber, dass die deutschen Hochschulen mehr und nicht weniger Profilierung benötigen. Das Ziel, das Profil der HAWen zu schärfen, kann nicht durch das Promotionsrecht für gewisse Zusammenschlüsse von HAWen erreicht werden. Internationale Spitzenforschung an Fachhochschulen kann bei den strukturellen Gegebenheiten der Fachhochschulen nur eine seltene Ausnahme sein. Insofern wären erst

wesentliche finanzielle Mehrkosten für Investitionen in die Forschung der HAWen notwendig, um international konkurrieren zu können, bevor vom Promotionsrecht die Rede sein kann. Diese finanziellen Mittel würden angesichts der begrenzten Finanzressourcen dann zu Lasten der Universitäten im Land gehen. Eine solche Schwächung zu Lasten der sowieso bereits unterfinanzierten Universitäten, denen immer weitere Aufgaben aufgebürdet werden, kann nicht im Interesse des Landes Baden-Württemberg sein. Insofern warnt der DHV bereits heute vorsorglich vor Kürzungen zur Gegenfinanzierung auf Kosten der Universitäten.

Langzeitfolgen

Der DHV warnt auch vor den Folgeproblemen, die mit der Ausweitung des Promotionsrechts verbunden sind. In der Langzeitperspektive wird das Promotionsrecht bei Fachhochschulen/HAWen Besoldungsdruck erzeugen und die Forderung nach Angleichung der Lehrdeputate befördern. Aus fiskalisch-politischer Sicht verlieren die Fachhochschulen/HAWen damit den entscheidenden Vorteil, zu relativ geringen Kosten vom Arbeitsmarkt sehr gut angenommene Absolventen zu generieren.

Beibehaltung der unterschiedlichen Hochschultypen

Der DHV plädiert ausdrücklich dafür, die unterschiedlichen Hochschultypen beizubehalten, um verschiedene Angebote im bestehenden, differenzierten Ausbildungs- und Bildungssystem zu gewährleisten und so den unterschiedlichen Begabungen gerecht zu werden und die Studierendenströme intelligent zu verteilen.

Universitäten und HAWen nehmen verschiedene, sich ergänzende Aufgaben wahr, die das bisher gültige LHG sehr deutlich beschreibt: Prägend auf Universitätsseite ist die Forschung (zumeist Grundlagenforschung und in den technischen Wissenschaften eine gelungene Symbiose von Grundlagen – und anwendungsbezogener Forschung) und Bildung durch Wissenschaft und auf der Fachhochschulseite die anwendungsbezogene Forschung und praxisnahe Ausbildung. Bereits angesichts dieser Ausrichtung von Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Fachhochschulen/HAWen fehlt es an der erforderlichen wissenschaftlichen Gleichartigkeit im Verhältnis zu Universitäten.

Die Verleihung des Promotionsrechts an HAWen würde jedoch die verschiedenen Hochschularten unnötig nivellieren und ihre unterschiedlichen Aufgaben in Ausbildung und Wissenschaft verwässern. Verlierer wäre das deutsche Wissenschaftssystem als Ganzes.

Zusammenfassend hält der DHV die in Baden-Württemberg vorgesehenen Ausweitungen des Promotionsrechts für einen gefährlichen Irrweg, der einen politischen Dambruch zur Folge hätte: Wenn erst den Fachhochschulen/HAWen das Promotionsrecht übertragen wird, werden als nächstes die außeruniversitären Forschungseinrichtungen ebenfalls das Promotionsrecht fordern. Auch wenn außeruniversitäre Einrichtungen vielfach Spitzenforschung betreiben, bieten auch sie nicht das Umfeld, in dem sich Forschung und Lehre durchdringen, wie die Universitäten. Auch hier kann der richtige Weg nur der sein, dass die außeruniversitäre Forschung mit der universitären Forschung und Lehre durch Kooperationen enger verkoppelt wird – statt der Ausweitung des Promotionsrechts. Ausweitungen des Promotionsrechts werden immer zu Lasten der Universitäten gehen.

28. Januar 2014

Universitätsprofessor Dr. Dr.h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Baden-Württemberg

Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Baden-Württemberg